**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 18 (1947)

**Heft:** 4

**Artikel:** Berufserziehung der Erwerbsbeschränkten von der Berufsberatung aus betrachtet

**Autor:** Neuenschwander, Rosa

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-806010

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Der Herausgeber Franz F. Otth vor Bezirksgericht und Obergericht abgewiesen!

*„In eigener Sache"*

**Unter diesem Stichwort hat der Herausgeber Franz F. Otth in Zürich in der November-Nummer 1946 seines Privat-Fachblattes für Heime und Anstalten einer weitern Oeffentlichkeit mitgeteilt, dass er Klage gegen die Buchdruckerei A. Stutz & Co. in Wädenswil eingereicht habe und dass die Leser zu gegebener Zeit orientiert würden. Mit diesem Klagebegehren hätte erreicht werden sollen, dass dem Verein für Schweizerisches Anstaltswesen die Herausgabe seines eigenen offiziellen Fachblattes für schweizerisches Anstaltswesen in der bisherigen Aufmachung verboten würde.**

**In der November-Nummer 1946 konnten wir bereits unseren Lesern mitteilen, dass der Präsident des Bezirksgerichtes Horgen die Haupt- und Eventualklagen des Otth abgewiesen und diesem die Gerichtskosten und die Zahlung einer Entschädigung an die Gegenpartei auferlegt habe. Heute sind wir in der Lage, den Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich, an welches Otth rekurriert hatte, bekanntzugeben. Es kam, wie es kommen musste: Die zweite Instanz hat den Kläger Otth vollumfänglich und unter Kostentragung abgewiesen.**

**Die von Herrn Otth herbeigesehnte gegebene Zeit der Orientierung ist angebrochen. Man darf gespannt sein, auf welche Art dies geschehen wird. Eines ist aber ganz sicher, dass durch diese Gerichtsurteile Inserenten und Abonnenten, überhaupt allen, die sich für die umstrittene Fachblatt-Angelegenheit interessierten, die Augen geöffnet wurden.**

**Die Fachblatt-Kommission**

---

durch unsere Erziehungsheime hindurchgegangen sind wird ebenso ausnahmslos der «Nutzen der Anstalten» in Frage gestellt. Nur der Sachkundige aber weiss, dass man von einem Erziehungsheim nicht fordern darf, was keine Erziehung — und auch keine Psychotherapie — leisten können: Heilung eines Defektes ohne Rest.

Wenn einmal diese Schwerst- und im Grunde Unerziehbaren aus unseren Erziehungsheimen herausgenommen sein werden, dann bessern sich die Erfolgsaussichten für die Behandlung der «nur» umweltgeschädigten Kinder und Jugendlichen, der «Neurotiker», ganz wesentlich. Für deren Erfassung und Behandlung wird dann die Bahn für die Mitwirkung des Spezialarztes frei und kann ihren ganzen Segen bringen. Dann wird auch der Heimleiter, und es werden seine Mitarbeiter ihre neuzeitliche Erziehungskunst voll entfalten können. Am guten Willen auf dieser Seite ist heute kein Zweifel mehr.

## Berufserziehung der Erwerbsbeschränkten von der Berufsberatung aus betrachtet

ROSA NEUENSCHWANDER

Die Berufsberatung hat in ihrer Arbeit den Erwerbsbeschränkten ein besonderes Augenmerk zu schenken. Sie nimmt sich diesen Ratsuchenden gerne an. Die Beratung und die Betreuung eines körperlich oder geistig behinderten Kindes ist im allgemeinen eine dankbare Aufgabe. Die Eltern, welche die Berufsberatung aufsuchen, sind ihren Ratschlägen zugänglich. Die Berufsberatung verfügt, dank ihrer Beziehungen, über allerlei Möglichkeiten, welche sie für das gehemmte Kind ausnützen kann.

Das gehemmte Kind ist in unserem Lande gesetzlich geschützt. Es ist schulpflichtig. Im Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung ist sein Recht auf die Erlernung eines Berufes gewährleistet. Beides gilt natürlich nur, soweit ein Kind bildungsfähig ist. Dank vieler Einrichtungen, wie Hilfsschulen für geistig Gehemmte, Schulen für Schwerhörige, Handfertigkeits- und Hauswirtschaftsklassen, Vorlehrklassen und Lehrwerkstätten für Behinderte stehen heute den Erwerbsbehinderten viele Wege offen, welche zu einer möglichst weitgehenden beruflichen Erziehung führen. Durch die rege Tätigkeit von Pro Infirmis werden auch immer weitere Kreise erfasst, welche bereits sind, den gehemmten Kindern ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Berufsberatung richtet in jedem einzelnen Fall ihr Ziel auf eine möglichst vollwertige Ausbildung des anormalen Kindes. Dieser Grundsatz gilt für das körper-

lich behinderte und für das geistig gehemmte Kind. Sie prüft zuerst die vorhandenen geistigen und körperlichen Fähigkeiten. Entsprechende Eignungsuntersuchungen helfen mit, einen möglichst allseitigen Einblick in die charakterlichen und begabungsmässigen Lücken und Möglichkeiten zu erhalten. Das Milieu, aus dem das Kind kommt, seine ganze Umwelt, seine persönliche Einstellung zu einer beruflichen Schulung runden das Bild ab und geben dem Berufsberater oder der Berufsberaterin Mittel in die Hand, mit denen sie nach dem Besten für das Kind trachten können.

Eine weitgehende berufliche Erziehung ist unser Grundsatz in der Beratung und Betreuung Erwerbsbehinderter. Dieses Ziel verfolgen wir nicht in erster Linie aus materiellen Gründen. Es geht uns vor allem um das zukünftige Lebensglück der Ratsuchenden. Vielen von ihnen bleibt die Gründung einer eigenen Familie versagt. Die Berufsarbeit muss ihnen manches ersetzen, was bei normalen Menschen zu den Selbstverständlichkeiten gehört. Es wäre oft viel leichter, die Ratsuchenden auf eine Hilfsarbeit hinzuweisen als durch mühsames Abtasten und Suchen eine Lehre in die Wege zu leiten und sie eventuell durch Lehrbeiträge möglich zu machen. Aber das gemeinsame Raten und Suchen nach der geeigneten Betätigung, die Verwirklichung des einmal Gewählten bedeutet für Eltern und Kinder schon eine grosse Erleichterung. Es weckt das Selbstvertrauen beim Jugendlichen und dies hilft wiederum zum Gelingen des Planes. Strahlende Kinderaugen und glückliche Elterngesichter sind uns Ermunterung in der Verfolgung unseres Zieles.

Mit dem Finden der geeigneten Lehrstelle ist nur der erste Schritt getan, freilich, ein wichtiger. Der Lehrmeister oder die Lehrmeisterin haben bewusst «ja» gesagt; sie wollen es wagen. Sie erwarten aber von den Eltern oder Versorgern des Kindes Verständnis und Zusammenarbeit. Jede Lehre ist am Anfang schwer. Ganz besonders für den Behinderten. Lehre ist weitgehend Erziehung, Erziehung zur Arbeit. Es gilt, dem Lehrling manuelle Fertigkeiten beizubringen und ihm gleichzeitig die Augen zu öffnen für den Sinn jeder einzelnen, oft scheinbar sehr nebensächlichen Handlung. Die Aufgabe ist aber eine doppelte. Der Lernende muss mitgehen, er muss wissen, dass alles zu seinem Wohle ist, dass die möglichst weitgehende Fertigkeit und die Vertiefung in die Arbeit sein Lebensglück bauen helfen und ihn eines Tages zu einem nützlichen Glied in der menschlichen Gemeinschaft stempeln.

Es gibt im offenen Lehrwesen erzieherisch sehr befähigte Lehrmeister und Lehrmeisterinnen. Die Lehre in einem derartig betreuten Lehrbetrieb bringt das behinderte Kind vom ersten Lehrtag an in direkte Verbindung mit seinem zukünftigen Arbeitsleben. In einer Lehrwerkstätte, gleich ob für normale oder für Behinderte, geht die Berufserziehung ruhiger vor sich. Sehr viele Schwierigkeiten sind nicht vorhanden, es geht nicht um die Herauswirtschaftung des Existenzeinkommens für den Betriebsinhaber und seiner Arbeiter oder Arbeiterinnen. Die Fühlungnahme mit dem Erwerbsleben ist um einige Zeit hinausgeschoben. Sie kommt aber dennoch und muss dann aufgenommen werden, wenn der Behinderte älter geworden ist und andern Arbeitsmethoden und beruflichen Anforderungen, wie sie bei jedem Stellenwechsel vorkommen weniger zugänglich ist, als dies bei Beginn der Berufserziehung der Fall gewesen wäre. Beide Systeme haben ihre Vor- und Nachteile; wir müssen dankbar beide in den Dienst unserer Ratsuchenden stellen und für jedes Kind den Weg suchen, welcher der gangbarere ist.

Taubstummer Schnitzer

Alle, welche sich der beruflichen Erziehung Erwerbsbehinderter widmen, anerkennen deren Wille, etwas zu erreichen. Mehr Schwierigkeiten als die Einführung in die Berufsarbeit verursachen oft die charakterlichen Eigenheiten der Erwerbsbehinderten. Für die Ueberwindung von Schwierigkeiten, welche aus Charaktermängeln entstehen, muss der Lehrbetrieb auf die Mithilfe der Eltern zählen können.

Die Berufsberatung als Vermittlerin des Lehrverhältnisses wird oft aufgerufen zur Mitwirkung bei der Ueberwindung charakterlicher Unebenheiten. Der Lehrmeister zählt auf die Mithilfe Aussenstehender. Er muss oft zum Durchhalten ermuntert werden; er muss spüren, dass

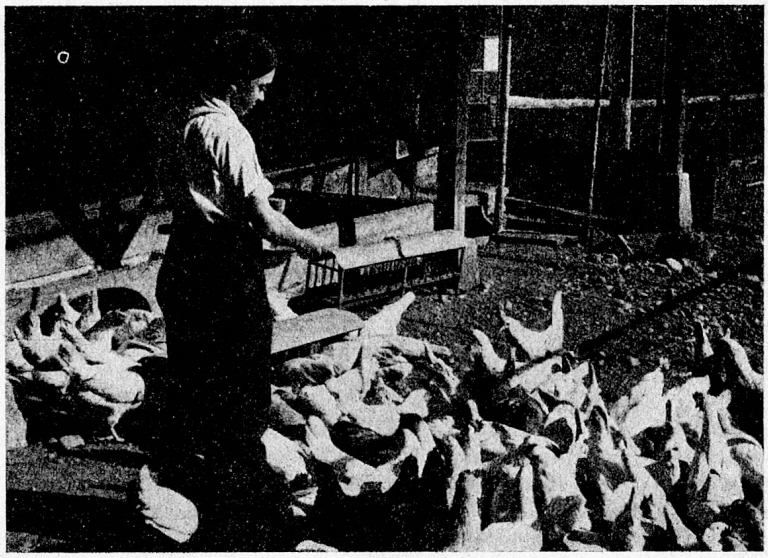

Schwererziehbarer Jüngling beim Füttern von Hühnern in einem Arbeitsheim für Knaben

seine Bemühungen anerkannt werden. Auch die Fachschule- oder -Klasse erwartet ein Mitgehen, ein Mittragen der Schwierigkeiten.

Die berufliche Erziehung Gehemmter stellt auch an die Angestellten und Arbeiter eines Lehrbetriebes gewisse Anforderungen. Gewöhnlich sind es die Angestellten, welche den Behinderten zu betreuen haben. Auch von ihnen wird Geduld, Erzieherfähigkeit und Liebe vorausgesetzt. Es wäre nicht abwegig, auch an diese Kreise zu gelangen und ihr Interesse an den Erwerbsbehinderten zu wecken. Wir alle sind letzten Endes mitverantwortlich für die Entwicklung dieser, vom Schicksal benachteiligten Kinder, die zum weitaus grössten Teil unverschuldet auf die Schattenseite des Lebens zu stehen kamen.

Beim Nachdenken über das Schicksal der vielen Kinder, welche im Verlaufe von Jahrzehnten auf unsern Rat und unsere Hilfe zählten, wird uns bewusst, dass gottlob recht viele nur scheinbar oder nur so lange auf der Schattenseite standen, bis die Berufs- und Existenzfrage gelöst war. Viele fühlten intuitiv, dass es etwas gibt, das über dem steht, was der Durchschnittsmensch als Glück auffasst. Viele fanden im Kampf mit den Schwierigkeiten ein tiefes inneres Glück. Jeder berufliche Fortschritt wurde ihnen zu einem grossen Erlebnis, um das sie viele normale Menschen beneiden könnten. Die Bindung an die Arbeit, die stete Entwicklung darin und der materielle Erfolg machen letzten Endes das Glück der Berufsbehinderten aus. Was einst als schwerer Schatten über den Kinderjahren lag, wandelte sich, dank einer gründlich überlegten Lebensbahn in Zufriedenheit mit dem Schicksal und in eine tiefe Dankbarkeit gegenüber dem Schöpfer und Mittler aller Dinge.

# Wann darf ein Bürger seiner persönlichen Freiheit beraubt werden?

Die Vorsteher von Versorgungs- und Arbeitserziehungsanstalten haben sich nicht selten mit dieser Frage auseinanderzusetzen. Kürzlich wurde ein solcher Fall vor Bundesgericht behandelt, und der Bericht in den «Basler Nachrichten» dürfte wegen der grundsätzlichen Beurteilung von Interesse sein:

In Anwendung des Paragraph 5 des zürcherischen Versorgungsgesetzes vom 24. Mai 1925 beschloss der Bezirksrat Zürich am 26. Oktober 1945, einen Kantonsbürger K. W. für die Dauer von drei Jahren in eine Arbeitserziehungsanstalt einzuweisen, kam dann aber am 12. April 1946 nach Eingang eines psychiatrischen Gutachtens und eines neuen Antrages der Vormundschaftsbehörde auf diesen Beschluss zurück und erklärte sich, namentlich im Hinblick auf die bevorstehende Rekrutenschule des W. damit einverstanden, dass die Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren nur bedingt vollzogen wurde. Gleichzeitig wurde W. aber im Sinne von Art. 395, Abs. 2 ZGB unter Beiratschaft gestellt, womit ihm die Verwaltung seines Vermögens entzogen war.

Die Justizdirektion des Kantons Zürich hob dann aber am 11. Juli 1946 diesen Entscheid auf und verfügte die unbedingte Einweisung des W. auf die Dauer von drei Jahren in die kantonale Arbeitserziehungsanstalt Uitikon a. A. In der Begründung dieser Verfügung wurde ausgeführt, es ergebe sich aus einer Zusammenstellung der bisher von W. bekleideten zahlreichen Stellen und der für deren Verlassen angegebenen Gründe, dass ihm jegliche Ausdauer bei der Arbeit fehle. Merkwürdigerweise habe der Rekurrent immer wieder Stellen gefunden, die sich andere kaum hätten träumen lassen und die sie mit Zähigkeit festgehalten hätten. An Arbeitsgeist habe es dem W. beim Stellenantritt nie gefehlt, seine Begeisterung sei aber immer rasch abgeflaut, wenn es sich darum handelte, Schwierigkeiten zu überwinden. Lasse man ihm seine bisherige Freiheit, so werde er seine alte Fahrigkeit nicht verlieren. Man habe es mit einem absolut haltlosen Charakter zu tun. Es sei daher jetzt höchste Zeit, zum letzten und äussersten Erziehungsmittel, der Einweisung in eine Arbeitsanstalt, zu greifen, um das bisher Versäumte nachzuholen, und den 21jährigen Mann so lange zu formen, als er sich noch formen lasse. Das dürfte um so eher gelingen, als der Kern des jungen Mannes gut sei, und nur ungünstige Umweltseinflüsse ihn bisher an einer besseren Entfaltung hinderten.

Das Bundesgericht, bei dem W. diesen Beschluss mit staatsrechtlicher Beschwerde als willkürlich anfocht und dessen Aufhebung beantragte, kam aus folgenden Erwägungen zur Gutheissung der Beschwerde:

Das zürcherische Versorgungsgesetz bestimmt in Paragraph 5, welcher nach der Aktenlage allein in Frage kommen kann: «Personen vom zurückgelegten 18. bis zum zurückgelegten 30. Altersjahre, die einen Hang zu Vergehen bekunden, liederlich oder arbeitsscheu sind, aber voraussichtlich zur Arbeit erzogen werden können, sind in einer Arbeitserziehungsanstalt zu versorgen».

Die Einweisung in eine Zwangserziehungsanstalt ist nun ganz zweifellos ein so schwerer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte, dass sie nur vorgenommen werden darf, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hiefür auch wirklich erfüllt sind, d. h. es muss ein «Hang zu Vergehen», «Liederlichkeit» oder zu «Arbeitsscheu» positiv nachgewiesen sein. Das geht aber weder aus den Beschlüssen des Bezirksrates, noch der zürcherischen Justizdirektion hervor. Vorgeworfen wird dem Rekurrenten nur, dass